

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.02.2012

Geschäftszeichen:

II 53-1.23.15-28/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-23.15-1876**

#### Geltungsdauer

vom: **14. Februar 2012**

bis: **31. Oktober 2014**

#### Antragsteller:

**ABAKUS bauintegrierte Technologie GmbH**

Ringstraße 24

97355 Rüdtenhausen

#### Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle-Platten (WW) bzw. Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit  
Mineralfaserschicht nach DIN EN 13168:2009-02**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der in Anlage 1 genannten  
Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2009-02.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Holzwole-Platten (WW) bzw. Holzwole-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralfaserschicht mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup>.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> verwendet werden.

1.2.2 Die homogenen Holzwole-Platten (WW) dürfen auf Grund der nachgewiesenen Brandverhaltensklasse B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens unter Beachtung der nachfolgend genannten Anwendungsbedingungen als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

Die Holzwole-Mehrschichtplatten (WW-C) dürfen auf Grund der nachgewiesenen Brandverhaltensklasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens unter Beachtung der nachfolgend genannten Anwendungsbedingungen als nicht-brennbare Baustoffe verwendet werden.

Das Brandverhalten der Dämmstoffe ist für die Verwendung auf massiv mineralischen Untergründen und nicht brennbaren Bauplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1,d0 nach DIN 13501-1<sup>3</sup>,  $d \geq 6$  mm, Rohdichte  $\geq 820$  kg/m<sup>3</sup>) nachgewiesen.

Die Befestigung der Dämmstoffe auf dem Untergrund muss mit mechanischen Befestigungsmitteln oder mineralischem Mörtel erfolgen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

##### 2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach DIN EN 13168<sup>1</sup> einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreiten. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

##### 2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die homogenen Holzwole-Platten (WW) müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> entsprechen.

Die homogenen Holzwole-Platten glimmen nicht. Sie gelten gemäß DIN 4102-4, Abschnitt 2.3.1 als schwerentflammbare Baustoffe.

|              |                        |                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <sup>1</sup> | DIN EN 13168:2009-02   | Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwole (WW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2008                                                                                        |
| <sup>2</sup> | DIN 4108-10:2008-06    | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe                                                                 |
| <sup>3</sup> | DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten nach ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009 |

Die Regelungen des Abschnitts 1.2.2 gelten für Holzwolle-Platten

- mit Rohdichten von 300 bis 550 kg/m<sup>3</sup> und Dicken von 15 bis 50 mm
- mit oder ohne werkseitigem Dispersions- Farbanstrich mit einem Nassauftrag  $\leq 600 \text{ g/m}^2$

2.1.3.2 Die Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse A2 – s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> entsprechen.

Die Holzwolle-Mehrschichtplatten glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung nach der Norm DIN 4102-16<sup>4</sup> die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), erfüllt.

Die Regelungen des Abschnitts 1.2.2 gelten für Holzwolle-Mehrschichtplatten

- mit Holzwolledeckschichten (einseitig oder beidseitig) mit Rohdichten von 500 bis 650 kg/m<sup>3</sup> und Dicken von 5 bis 10 mm
- mit Mineralwollschichten mit Rohdichten von 90 bis 160 kg/m<sup>3</sup>, Dicken von 30 bis 240 mm und einem Heizwert nach DIN EN ISO 1716<sup>6</sup> von  $\leq 1,4 \text{ MJ/kg}$
- mit oder ohne werkseitigem Dispersions-Farbanstrich mit einem Nassauftrag  $\leq 600 \text{ g/m}^2$  und einem Heizwert nach DIN EN ISO 1716<sup>6</sup> von  $\leq 1,6 \text{ MJ/kg}$

2.1.3.3 Die vorstehend angegebenen Rohdichten sind nach DIN EN 1602<sup>7</sup> zu bestimmen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1876
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10<sup>2</sup>
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$
- Brandverhalten:
  - für WW: schwerentflammbar, nicht glimmend – siehe abZ
  - für WW-C: nichtbrennbar, nicht glimmend – siehe abZ

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

|   |                         |                                                                                                                                    |
|---|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | DIN 4102-16:1998-05     | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen                                       |
| 5 | DIN 4102-1:1998-05      | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen                              |
| 6 | DIN EN ISO 1716:2002-07 | Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Bestimmung der Verbrennungswärme (ISO 1716:2002); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2002 |
| 7 | DIN EN 1602:1997-02     | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996                                          |

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Etiketts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Abschnitt 3 festzulegen. Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichsfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4<sup>8</sup>, Tabelle 2, Zeilen 5.7.1 bzw. 5.7.2, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$ .

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>8</sup>

DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

## Anlage 1

### 1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

|   |                                             |
|---|---------------------------------------------|
| 1 | ABAKUS-Leichtbauplatte WW WI/DI             |
| 2 | ABAKUS-Holzwolle-Dämmplatte WW-C/3 MW WI/DI |
| 3 | ABAKUS-Holzwolle-Dämmplatte WW-C/2 MW WI/DI |

### 2 Herstellwerk

Fibrolith-Dämmstoffe GmbH  
An der L83  
56746 Kempenich